

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2759

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Katja Rathje-Hoffmann  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Frau Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

21. Februar 2024

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 15. Februar 2024;  
Haushaltsentwurf 2024;  
Fragen zum Einzelplan 10 (MSJFSIG)**

Sehr geehrter Herr Harms,  
sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

### 1. Eingangsstatement

Der Sprechzettel zur gemeinsamen Sitzung liegt dem Finanzausschuss bereits vor.

### 2. Titel 422 und 428 im Einzelplan 10 / Personaltitel

Wie lange sind Personalstellen des MSJFSIG, LAsD und LaZuF durchschnittlich nicht besetzt und welche Einsparungen entstehen dadurch? Ist das Budget auskömmlich, wenn alle Stellen besetzt sein würden?

Antwort:

Im Durchschnitt waren die Stellen 6,2 Monate nicht besetzt; hieraus kann man anhand der Personalkostentabelle in der aktuellen Fassung ableiten, dass dadurch Einsparungen in Höhe von 1.300 T € entstanden sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Personalbudget bei voller Besetzung aller offenen Stellen nicht auskömmlich ist. Daher wird vor Nachbesetzung offener Stellen geprüft, wie sich die Besetzung oder Nicht-Besetzung von Stellen auf das Budget auswirken.

### 3. Tit. 1003 – 42201 / Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)

Wie verteilen sich die Stellen auf die genannten Bereiche?

Antwort:

- 1 Stelle (A15): OEG
- 1 Stelle (A12): Anerkennung ausländ. Studienabschlüsse
- 3 Stellen (A11): Sachbearbeitung SGB XIV
- 1 Stelle (A9 LGr. 1.2): Sachbearbeitung SGB XIV

### 4. Tit. 1003 – 533 03 / Entgelte für die Dienstleistung einer externen Schriftgutstelle

Wer setzt die externe Schriftgutstelle um?

Antwort:

Ein externer Dienstleister steht noch nicht fest. Das Projekt musste aufgrund externer Faktoren (3-monatige Abordnung von Projektverantwortlichen zum LaZuF zur Unterstützung / Verzögerung der Einführung von durch die SGS zu bedienenden Fachverfahren) in der zeitlichen Planung angepasst werden. Mit Unterstützung von Dataport wurden Angebote eingeholt. In einer durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wird nun die kostengünstigste Variante ermittelt.

### 5. Tit. 1003 – 63307 / Leistungen an Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz

Wie viele Corona-Impfschäden gibt es?

Antwort:

Von 2021 – 2023 wurde in insgesamt 31 Fällen ein Impfschaden infolge einer Covid19 – Impfung anerkannt. Der Großteil der Leistungen an Impfgeschädigte wird über den Titel 1003 - 68101 ausgezahlt. Über den Titel 1003 – 63307 werden nur Teilhabeleistungen an anerkannte Impfgeschädigte ausgezahlt.

Aus diesem Titel gab es 3 Anerkennungen im Jahr 2023 (davon 2 rentenberechtigte Anerkennungen). Viele Verfahren befinden sich jedoch noch in der Bearbeitung oder im Widerspruchs- oder Klageverfahren. Auch sind die Antragseingänge weiterhin gleich hoch.

6. Tit. 1003 – 633 08 und 681 12 / Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Landesanteil – und Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) / SGB XIV

Übersicht der Anträge differenziert nach der positiv beschiedenen Anzahl, der Ablehnungen, noch in Bearbeitung und nach dem Schädigungsgrund (Art der Gewalttaten) sowie die Bearbeitungsdauer

Antwort:

Der Großteil der Leistungen an Opfer von Gewalttaten werden über den Titel 1003 - 68112 ausgezahlt. Über den Titel 1003 – 63308 werden nur Teilhabeleistungen an Leistungsbe-rechtigte ausgezahlt.

- Anzahl positiv beschieden: In 2023 wurden 117 Anträge positiv beschieden.
- Anzahl abgelehnt: In 2023 wurden 382 Anträge abgelehnt.
- Noch in Bearbeitung: Insgesamt befinden sich 998 Anträge in Bearbeitung.
- Bearbeitungsdauer: Hinsichtlich eines Antrages von Opfern von Gewalttaten auf eine Erstanerkennung beträgt die Bearbeitungsdauer durchschnittlich ein Jahr. Anträge von Hinterbliebenen dauern durchschnittlich 2-3 Monate.
- Schädigungsgrund (Welche Art von Gewalttaten?): Überwiegender Anteil Sexualdelikte (ca. 40%), gefolgt von Körperverletzungsdelikten und Tötungsdelikten. Ab 2024 kommen mit dem Inkrafttreten des SGB XIV erstmalig schwerwiegende psychische Gewalttaten als Schädigungsgrund hinzu.

7. Tit. 1003 – 681 02 / Entschädigungen bei Berufsausübungsverboten und Absonderungen sowie Entseuchungsmaßnahmen (Notkredit)

Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Antrag?

Antwort:

Der Bearbeitungsstand auf Gewährung einer Verdienstausschüttung liegt bei ca. 91 Prozent. Derzeit sind noch knapp 15.000 Anträge unbearbeitet. Dieser Rückstand wird sukzessive abgebaut. Aktuell werden die Anträge etwa 10 Monate nach ihrem Eingang im LAsD bearbeitet. Wenn sämtliche Angaben und Nachweise vorliegen dauert die reine Bearbeitungszeit ca. 1 Stunde.

### 8. Tit. 1004 – 633 01 MG 01 / Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur

Warum erhalten ausschließlich die benannten Pflegestützpunkte Mittel? Warum nicht auch andere? Welche Kriterien gibt es für die Vergabe der Mittel?

Antwort:

Allen Kreisen und kreisfreien Städte wurde die Möglichkeit eingeräumt, bei entsprechendem Bedarf einen Antrag auf die erweiterte Förderung der Pflegestützpunkte zu stellen. Nur diejenigen Pflegestützpunkte, die einen Antrag gestellt haben, können entsprechende Mittel erhalten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein nach § 7 des Landespflegegesetzes (LPflegeG). Mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von 250.000 Euro ist eine Förderung von höchstens 5 Pflegestützpunkten vorgesehen. Sofern darüber hinaus förderfähige Anträge vorlägen, müsste eine Priorisierung in Abhängigkeit der jeweiligen Bedarfslage erfolgen. Dies war bislang nicht erforderlich.

### 9. Tit. 1005 – 633 02 / Landesblindengeld

Wie sind die Ist-Zahlen der Landesblindengeldempfänger (letzte Zahl aus 2020)? Berechnung für eine mögliche Erhöhung des Landesblindengeldes vorlegen. Können Reste umgelegt werden? Um wie viel kann der Zuschuss pro Person erhöht werden, wenn man beim jetzigen Budget bleibt.

Antwort:

Die für die Bewilligung und Auszahlung von Landesblindengeld in Schleswig-Holsteinzuständigen Kreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land jährliche Abschlagzahlungen. Die Abrechnung der tatsächlichen entstandenen Kosten wird im Folgejahr durchgeführt. Aktuell liegen die Zahlen für das Abrechnungsjahr 2022 vor. Demnach wurde an 2.960 Berechtigte Landesblindengeld gezahlt. Für das Jahr 2023 sind insgesamt Abschläge in Höhe von 8.360.000,00 € an die Kommunen ausgezahlt worden. Die Abrechnungen für 2023 liegen noch nicht vollständig vor, sodass weder Auskünfte zur Zahl der Leistungsberechtigten noch zu den tatsächlichen Kosten gegeben werden können.

Im Jahr 2022 sind Abschläge in Höhe von 8.965.000,0 € an die Kommunen ausgezahlt worden. Nach Vorlage der Abrechnung der tatsächlichen Kosten in 2023 sind für das Jahr 2022 Kosten in Höhe von 7.747.772,79 € entstanden. Das Haushalts-IST 2022 in Höhe von 8.402.960,13 € setzt sich aber aus den Abschlägen 2022 abzüglich der vorgenommenen Abrechnungen 2021 und etwaiger Korrekturen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 562.039,87 € zusammen und spiegelt somit nicht die Höhe des Landesblindengeldes 2022 wider.

Im Jahr 2023 wurde die Höhe der Abschläge auf 8.360.000,0 € festgesetzt und direkt mit den noch ausstehenden Abrechnungen aus dem Jahr 2022 und der noch fehlenden Abrechnungen aus 2021 und 2022 verrechnet, was die Auszahlungen auf einen Betrag von 6.100.620,74 € reduziert hat. Es handelt sich hierbei um einen einmaligen Effekt und stellt keinen dauerhaften Rückgang der Ausgaben dar. Die verspätete Vorlage der Abrechnungen wurde mit den Mehrbelastungen der Behörden vor Ort durch die Corona-Pandemie und den Folgen des Überfalls Russlands auf die Ukraine begründet. Ein Abrechnungsergebnis 2023 liegt noch nicht vor, da der Abrechnungstermin Ende März liegt. Aufgrund der langjährig rückläufigen Zahl der Blindengeldempfangenden in Schleswig-Holstein kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig tatsächlich geringere Kosten entstehen als Abschläge gezahlt werden.

Dem Finanzausschuss und dem Sozialausschuss wird dazu eine gesonderte Stellungnahme nachgereicht.

10. Tit. 1005 – 633 15 und 633 16 MG 04 / Kosten für Eingliederungshilfe (Notkredit) und Kosten der Sozialhilfe (Notkredit)

Bitte die genaue Berechnung vorlegen

Antwort:

Eine qualifizierte Berechnung ist erst auf Grundlage eines vollständig abgerechneten Ausgabenjahres möglich. Das Jahr 2023 ist das erste vollständige Abrechnungsjahr und wird im Folgejahr (2024) abgerechnet.

Der Haushaltsanmeldung 2024 liegt folgende Berechnung zugrunde:

**Quantifizierung der Kosten für die Flüchtlingsfinanzierung**

Einwohner SH (31.12.2022)	2.953.270	
Ukrainische Vertrieben (31.12.23)	36.994	
	<b>Eingliederungs-</b>	<b>Sozialhilfe*</b>
	<b>hilfe*</b>	
Ausgaben	903.297.087	203.700.000
Leistungsberechtigte	36.750	15.565
LB/EW	1,24%	0,53%
Ausgaben/LB	24.580	13.087
<b>Schätzung</b>		
Geschätzte Anteil LB Ukrainer*innen** , ***	1,50%	1,90%
Geschätzte Zahl LB Ukrainer*innen	554,91	702,89
<b>Ausgaben</b>	<b>13.639.417</b>	<b>9.198.707</b>
HH 2024	13.800.000	9.200.000

\* Werte auf Grundlage der Statistik 2022

\*\* Erläuterung: U.a. hat Schleswig-Holstein nach Monitoring der Bundeskontaktstelle die meisten über die Bundeskontaktstelle vermittelten vulnerablen Personen untergebracht (in 2023: 50 Personen, andere Länder nur bis zu 38)

\*\*\* Erläuterung: Ukrainerinnen ab 57,5 Jahren und Ukrainer ab 60 Jahren beziehen nach ukrainischem Recht Renten. In Deutschland gelten sie damit als nicht erwerbsfähig und erhalten keine Leistungen nach SGB II. Aufgrund des nichterreichten Renteneintrittsalters nach deutschem Recht erhalten sie aber auch nicht die vom Bund refinanzierte Grundsicherung im Alter, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies führt voraussichtlich zu einem höheren Anteil ukrainischen Leistungsberechtigten in der Sozialhilfe als bei den Einwohnern in SH.

#### 11. Tit. 1005 – 63317 und 1005 – 893 01 / Förderung der Tafeln oder vergleichbarer sozialer Einrichtungen

Bitte die Richtlinien vorlegen, wenn sie fertig sind.

Antwort:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln investiv) ist schlussgezeichnet worden und liegt dem Schreiben als Anlage bei. Die Veröffentlichung im Amtsblatt steht noch aus und wird zeitnah erfolgen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur strukturellen Förderung von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln strukturell) befindet sich derzeit in der Anhörung des Landesrechnungshofs. Sie wird nach der Schlusszeichnung nachgereicht.

#### 12. Tit. 1007 – 684 04 MG 03 / Förderung des Modellprojektes „Inklusive KiTa“

Bitte darlegen, was mit den nicht mehr benötigten Mitteln geschehen soll.

Antwort:

Es wird geprüft, in welcher Form die nicht mehr benötigten Mittel für andere Kita-Vorhaben, unter anderem Inklusion/ Kita verwendet werden können.

13. Tit. 1008 – 533 04 MG 03 / Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellungsstrategie Schleswig-Holstein

Aktueller Sachstand Gender Budgeting – bitte Antwort mit FM abstimmen

Antwort:

Die Ressorts sind regelhaft aufgefordert, die Analysemethode Gender Mainstreaming auch im Haushaltsvollzug (= Gender Budgeting) zu beachten und damit Gender Budgeting in den jeweiligen Haushaltsjahren in eigener Verantwortung fortzuführen. Eine Überprüfung erfolgt nicht.

14. Tit. 1008 – 684 03 MG 03 / contra Beratungsstelle bei Menschenhandel

Wie haben sich die Zahlen entwickelt? Wie viele Fälle gibt es vor Ort?

Antwort:

Beratungszahlen Contra

	Kontakte	Gespräche mit Beteiligten
2019	1822	2116
2020	3044	2545
2021	3354	2572
2022	Änderung der Erfassung der Zahlen: es wurden 73 Frauen aus 20 Herkunftsländern kurz- und längerfristig betreut; die einzelnen Kontakte und Gespräche werden nicht mehr erfasst	
2023	Zahlen liegen noch nicht vor	

Eine regionale Erfassung erfolgt nicht.

Entwicklung der Förderung

2019: 83.200,00  
 2020: 83.200,00  
 2021: 98.000,00  
 2022: 134.500,00  
 2023: 136.543,75  
 2024: 138.382,30

15. Tit. 1008 – 685 01 MG 03 / Zuwendungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung

Welche Partnerkliniken gibt es?

Antwort:

- UKSH: Städtisches Krankenhaus Kiel, DIAKO Fensburg, Klinikum Nordfriesland, FEK Neumünster, Aneos Klinikum Eutin
- UKE (Partnerkliniken und Außenstellen): Westküstenklinikum Heide, Klinikum Itzehoe, AK Segeberger Kliniken, Klinikum Reinbek St. Adolf- Stift, Regio- Klinikum Pinneberg, Beratungsstelle Wendepunkt in Elmshorn, Johanniter-Krankenhaus Geesthacht GmbH, Gesundheitsamt Itzehoe, Childhood-Haus Hamburg

16. Tit. 1009 Ermächtigungsgrundlage Notkredit

Der Landesrechnungshof hinterfragt die Ermächtigungsgrundlage für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln aus dem Notkredit

Antwort:

Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes wurden aufgenommen. Die Landesregierung wird gemeinsam mit dem Parlament prüfen, inwiefern Anpassungen der Formulierung erforderlich erscheinen.

17. Tit. 1012 – 633 28 / Erstattung der Kosten für Gewährung von Jugendlichen nach Einreise gem. § 89 d SGB VIII

Wie viele UMA in SH sind 18 Jahre und älter?

Antwort:

Insgesamt sind am 19.2.2024 in Schleswig-Holstein 1220 Jugendliche (UMA) registriert, davon 392 Volljährige.

18. Tit. 1012 – 671 02 / Erstattung für Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Tarifliche Eingruppierung nachreichen; Ist damit jetzt alles erreicht in Bezug auf die Personalkosten?

Antwort:

Die Kostenerstattung der Beratungskräfte nach dem SchKG erfolgt auf der Grundlage der Entgeltgruppe S 12 Stufe 4 gem. der Anlage G zum TV-L.

Die Träger der Beratungsstellen machen geltend, dass die Erstattung von 85% der Personal- und Sachkosten nicht ausreichend sei und fordern einen höheren Finanzierungsanteil des Landes. Kritisiert wird auch der Zeitpunkt der Berechnung (30.06. des Vorjahres) der

bei Tarifabschlüssen zu Verzögerungen bei der Übertragung führt. Dies ist aber aus haushaltstechnischen Gründen nicht zu vermeiden.

19. Tit. 1012 – 526 04 MG 02 / Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.

Zukunft der Jugendverbandsarbeit nach Corona im Sozialausschuss vorstellen

Antwort:

Ja, das Projekt wird im Sozialausschuss vorgestellt. Das Projekt soll bis zum 31.03.2025 abgeschlossen sein.

20. Tit. 1012 – 684 12 MG 04 / Zuschüsse für Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien und anderen Lebensgemeinschaften

Warum werden einige höher und andere geringer finanziert?

Antwort:

Die Fördersumme bei den FBS ergibt sich auf Basis der Anzahl der Kursstunden in den vergangenen Jahren. Daher sind die Förderungen unterschiedlich hoch.

Die kleinen Beratungsangebote haben sehr unterschiedliche Angebote und unterschiedliche Trägerstrukturen. Teilweise bestimmt sich die Höhe der Förderung durch einen Landtagsbeschluss, z.B. beim Verein verwaiste Eltern.

Die für 2024 vorgesehene Erhöhung der Mittel für die bke-Onlineberatung ergibt sich aus der Notwendigkeit, dieses Angebot, das im Rahmen der Jugendministerkonferenz 2003 bundesweit vereinbart worden ist, in SH aufrecht zu erhalten. Die Erhöhung für den Verband alleinerziehender Mütter und Väter ist durch eine Mieterhöhung erforderlich geworden und erfolgt aus Restmitteln dieses Titels. Die Erhöhung für wellcome verwendet Mittel, die für den Verein zuvor für Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag bereitgestellt wurden und dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

21. Tit. 1012 – 682 01 MG 12 / Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen

Warum werden in der Diakonissenanstalt zu Flensburg 50 FSJ-Plätze gefördert?

Antwort:

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg ist anerkannter Träger des FSJ lt. §10 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFD) und damit gemäß FSJ-Richtlinie SH antragsberechtigt. Von den 100 geplant besetzten FSJ-Plätzen in verschiedenen Einsatzstellen des Trägers im FSJ-Jahr 2023/24, wurde die Förderung für 50 Plätze bewilligt.

22. Tit. 1610 – 893 04 / Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung der Kurzzeitpflege (Notkredit)

Welches Projekt wurde 2023 gefördert in welcher Höhe?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurde eine solitäre Kurzzeitpflege mit 30 Plätzen unter der Federführung der Stiftung Uhlebüll in Niebüll im Kreis Nordfriesland in Höhe von 568.167 € gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

**Anlage**

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln investiv)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln investiv)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom xy. Monat 2024 – VIII 20 –  
(Amtsblatt Schleswig-Holstein vom xy. Monat 2024)

## **1 Förderziel und Zwecksetzung**

- 1.1 Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in Schleswig-Holstein leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Das Land Schleswig-Holstein erkennt ihr hohes soziales und in weiten Teilen ehrenamtliches Engagement an.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) Zuwendungen für die Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Durch die Zuwendungen sollen Landesmittel für investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, welche die Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in die Lage versetzen, auch zukünftig effektiv bzw. effizient ihrer wertvollen Arbeit nachgehen zu können.
- 1.5 Mit der Förderung werden insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt:
  - Unterstützung der Tafeln und vergleichbarer sozialer Einrichtungen in Schleswig-Holstein
  - Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Ausbau ihrer jeweiligen Tätigkeiten
  - Optimierung des Gesamtablaufs hinsichtlich Logistik, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz sowie Einhaltung von Hygiene- und anderer gesetzlicher Vorschriften
  - Verbesserung der Raumsituation und Herstellung von Barrierefreiheit sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kundinnen und Kunden

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.
- 2.2 Die Förderung umfasst insbesondere:
  - kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen),

- Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (zum Beispiel barrierefreie Bodenbeläge, Leitsysteme oder Rampen),
- Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen,
- Fahrzeuge und andere für den Umschlag der Waren notwendige Transportgeräte.

2.3 Nicht förderfähig sind insbesondere laufende Personal- und Sachausgaben, die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen, die Lebensmittel, welche im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet werden und ansonsten vernichtet werden würden, an armutsbetroffene Menschen (Kundinnen und Kunden) kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt abgeben. Dabei ist es unschädlich, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zur Aufrechterhaltung des Betriebs daneben Lebensmittel, die sie bzw. er auf andere Weise erwirbt, ebenfalls einsetzt. Der Betrieb der Tafel oder der vergleichbaren sozialen Einrichtung muss auf Dauer angelegt sein.

3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sein, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

3.3 Die Tafel oder die vergleichbare soziale Einrichtung darf weder in Trägerschaft einer Kommune stehen noch von dieser betrieben werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können nur Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen sein, die ihre Tätigkeit in Schleswig-Holstein ausüben und deren überwiegende Zahl an Kundinnen und Kunden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

4.2 Die Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen der Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen gewährt werden, die in der Regel Lebensmittel an mindestens 100 Personen pro Woche, unabhängig von der Anzahl der Haushalte, ausgeben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

4.3 Die beantragte Maßnahme soll in sich geschlossen sein.

- 4.4 Mit der Antragstellung hat die Antragstellerin oder der Antragssteller die Notwendigkeit und die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme zu erläutern. Sofern eine Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz abzielt, ist ein geeigneter Nachweis über die zu erwartende Energieeinsparung vorzulegen.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen hat die Antragstellerin oder der Antragssteller die schriftliche Zustimmung der oder des Grundstücks-/Gebäudeeigentümerin oder -eigentümers beziehungsweise der Vermieterin oder des Vermieters/der Verpächterin oder des Verpächters der genutzten Räume zur geplanten Maßnahme beizufügen.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 80% der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Eigenmittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sicherzustellen. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.
- 5.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.
- 5.4 Pro Maßnahme wird eine Förderung in Höhe von höchstens 30 000 Euro gewährt. Die Bewilligung einer Förderung soll nur erfolgen, wenn die Zuwendung mehr als 2 500 Euro beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung einer Maßnahme eine Fördersumme außerhalb der Höchstgrenze bewilligt werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für den Zuwendungszweck einzusetzen oder zu nutzen.
- 6.2 Sofern vorgesehen ist, dass Fördergegenstände fest mit dem Gebäude verbunden werden und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt andersorts verwendet werden könnten, muss das Mietverhältnis der Antragstellerin oder des Antragstellers für das entsprechende Gebäude mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 6.1

entsprechen. In diesen Fällen hat die Antragstellerin oder der Antragssteller im Antrag entsprechende Angaben zur Dauer des Mietverhältnisses zu machen.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) gemäß der Vorlage (ggf. mit Anlagen), zu richten an das  
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VIII 20  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel
- 7.2 Dem Antrag sind eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben im Einzelnen im Rahmen eines Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die beantragten Ausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeber und Zuwendungszweck im Finanzierungsplan entsprechend genau zu bezeichnen.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird unter den Voraussetzungen der Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO zugelassen.

## **8 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

## **9 Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:  
Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.  
Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.